

Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

Stand 11/09

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung sollen unter anderem durch die Förderung von Biogas als Substitutionsprodukt für Erdgas erreicht werden. Bis zum Jahr 2030 sollen zehn Milliarden Kubikmeter Erdgas durch Biogas ersetzt werden. Diese Menge entspricht in etwa zehn Prozent des heutigen Erdgasverbrauchs in Deutschland.

Derzeit speisen zehn Anlagen in das deutsche Erdgasnetz ein. Weitere Projekte befinden sich in der Planung oder werden bereits umgesetzt.

Um die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu fördern, hat die Bundesregierung am 5. Dezember 2007 Änderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) beschlossen. Die geänderten Fassungen dieser Verordnungen sind am 8. April 2008 in Kraft getreten und sehen unter anderem Folgendes vor:

- Damit sich ein potenzieller Einspeiser einen schnellen Überblick über die Anschlussmöglichkeiten und -bedingungen verschaffen kann, sieht die novellierte Verordnung klare Verfahrensregelungen und Fristen vor. Lehnt ein Netzbetreiber ein Netzanschlussbegehren ab, so hat der Netzbetreiber dem Einspeiser gleichzeitig einen anderen Anschlusspunkt vorzuschlagen.
- Die Kosten für den Netzanschluss sowie die diesbezüglichen Betriebs- und Wartungskosten musste bisher der Einspeiser tragen. Die geänderte GasNZV sieht vor, dass die Kosten für den Netzanschluss vom Einspeiser und Netzbetreiber bis zu einer Länge von zehn Kilometern je zur Hälfte zu tragen sind. Die Kosten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses trägt nun der Netzbetreiber. Der Netzanschluss stellt nach der neuen GasNZV die Verbindungsleitung, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtung zur Druckerhöhung und die Einrichtung zur Messung dar.
- Verschiedene Regelungen wurden in die GasNZV eingefügt, um eine ganzjährige Einspeisung zu ermöglichen (z. B. Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz, Erweiterter Bilanzausgleich).
- Der Netzbetreiber ist zukünftig für die Odorierung, die Konditionierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.
- Der Netzbetreiber muss dem Transportkunden von Biogas ein pauschaliertes Entgelt für vermiedene Netznutzungsentgelte in Höhe von 0,007 Euro pro Kilowattstunde erstatten.

Diese und andere Regelungen der GasNZV reduzieren die Kosten der Einspeisung erheblich. Da zudem Biogasaufbereitungsanlagen mit einer Leistung von bis zu 350 Norm-Kubikmeter Rohbiogas pro Stunde mit einer Förderung in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionen durch das Marktanzreizprogramm "Erneuerbare Energien" rechnen können und inzwischen auch kleinere Aufbereitungsanlagen auf dem Markt erhältlich sind, ist die Einspeisung von Biogas auch für kleinere landwirtschaftliche Anlagen eine interessante Alternative.